

## Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

### "Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

Der Gemeinderat hat durch Hebesatz-Satzung vom 11. Dezember 1996, zuletzt geändert am 25. November 2015 die Hebesätze für die Grundsteuer festgesetzt auf

- 340 v.H. für die Betriebe für Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und

- 340 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B)

Die Hebesätze sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

#### 1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr **2024** die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes -GrStG- die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2024** in derselben Höhe wie für das Jahr **2023** durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

#### 2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer für **2024** zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen.

#### 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Ladenburg, Hauptstraße 7, 68526 Ladenburg erhoben werden.

#### 4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruchs fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Ladenburg, den 14. Dezember 2023

gez. Stefan Schmutz  
Bürgermeister



Wir sind Teil der Initiative  
**KLIMAPOSITIVE  
STÄDTE UND GEMEINDEN**

